

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
vom 03.04.2009**

Stand einschließlich der ab 01.01.2019 geltenden 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Munningen folgende vom Gemeinderat am 02.04.2009 beschlossene

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung**

Inhaltsübersicht

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 7 a	Ablösung von Beiträgen
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 9	Gebührenerhebung
§ 10	Einleitungsgebühr
§ 11	Gebührenzuschlag
§ 11 a	Gebührenabschlag
§ 12	Entstehen der Gebührensschuld
§ 13	Gebührensschuldner
§ 14	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 15	Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner
§ 16	Inkrafttreten

§ 1  
Beitragserhebung

Die Gemeinde Munningen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen in den in § 1 Entwässerungssatzung (EWS) beschriebenen Gebieten je einen Beitrag.

§ 2  
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst im Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Für den Ansatz der Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 1) gilt folgendes:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans gilt als Grundstücksfläche die Fläche, auf die sich die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan bezieht. Grundstücksteile, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, bleiben außer Ansatz; wenn jedoch die tatsächliche bauliche oder sonstige Nutzung über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgeht, wird die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit angesetzt.

2. Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet, ist die Fläche entsprechend der Nr. 1 nach dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

3. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten sowie in Gebieten, für die ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, ist die tatsächliche Grundstücksfläche anzusetzen bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grundstücksgrenze an, die der Straße (bzw. dem erschließenden Weg oder Platz) zugewandt ist, über die die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage besteht. Reicht die bauliche oder sonstige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage (Straße, Weg, Platz u.ä.) herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die nach Nr. 3 Sätze 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche 1.500 Quadratmeter (qm), so ist die Grundstücksfläche

- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> zu begrenzen
- bei bebauten Grundstücken mit dem Vierfachen der beitragspflichtigen Geschossfläche (Abs. 4 und 5) anzusetzen. In den Fällen, in denen bei mehr als 1.500 qm großen Grundstücken das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche weniger als 1.500 qm beträgt, sind mindestens 1.500 qm als Grundstücksfläche in Ansatz zu bringen.

4. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit der Hälfte der Grundstücksfläche angesetzt.

(3) Die Geschossfläche wird für bebaute Grundstücke nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 durch Vervielfachung der bebauten Fläche mit einem Geschossflächenfaktor ermittelt.

(4) Die bebaute Fläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude ermittelt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(5) Bei bebauten Grundstücken ist als Geschossflächenfaktor anzusetzen,

- |  |      |
|--|------|
| 1. für jedes vorhandene Geschoss, das nicht Dachgeschoss oder Kellergeschoss ist   | 1,0  |
| 2. für Dachgeschosse, die bereits ausgebaut oder für den Ausbau geeignet sind, wenn  |      |
| a) nur ein Geschoss i.S.d. Nr. 1 vorhanden ist   | 0,6  |
| b) mehrere Geschosse i.S.d. Nr. 1 vorhanden sind   | 0,3  |
| 3. für Kellergeschosse, wenn   |      |
| a) mindestens 1 Kelleraußenwand in voller Länge um mehr als 2 m aus dem vorhandenen Gelände herausragt oder das Kellergeschoss als Vollgeschoss i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Bauordnung anzusehen ist | 0,8  |
| b) die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht erfüllt sind  | 0,5. |

Ein Dachgeschoss ist für den Ausbau geeignet, wenn Aufenthaltsräume entsprechend den Vorgaben des Art. 45 i.V.m. Art. 48 Bayer. Bauordnung eingebaut werden können.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der baulichen Nutzung, das sich unter Berücksichtigung der gemäß den Absätzen 4 und 5 für die Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelten Geschossfläche ergibt. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der nach Abs. 2 maßgebenden Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(8) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Absätzen 4 und 5 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(9) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag entsprechend Absatz 7 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Der nachzuerhebende oder zu erstattende Beitrag ist aus der Differenz zwischen der nach der Bebauung gemäß den Absätzen 4 und 5 errechneten Geschossfläche und der vor der Bebauung für die Beitragsfestsetzung maßgebenden Geschossfläche zu berechnen.

(10) Soweit Grundstücke vor Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührensatzung nach Beitrags- und Gebührensatzungen der Gemeinde Munningen oder der früher selbständigen Gemeinden Munningen, Schwörshem und Laub zu Beiträgen durch bestandskräftige Bescheide herangezogen wurden, sind diese beitragsrechtlichen Tatbestände als abgegolten zu behandeln. In diesem Rahmen geleistete Beiträge gelten als endgültig. Mit dem geleisteten Beitrag ist der bisherige Nutzungsstand der beitragspflichtigen Grundstücke endgültig abgegolten. Beitragstatbestände die nach diesen Satzungen erfasst werden sollten, werden nach den Regelungen dieser Satzungen abgerechnet; das gilt nicht, wenn sich daraus ein höherer Beitrag als nach vorliegender Satzung ergibt.

(11) Für Grundstücke, die nur mit Gebäuden bebaut sind, bei denen nach der Art ihrer bisherigen Nutzung kein Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung bestand, und bei denen im Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung ein Geschossflächenbeitrag unberücksichtigt blieb, wird im Falle der Nutzungsänderung mit Anschlussbedarf an die Schmutzwasserableitung ein Beitrag für die Geschossfläche erhoben. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die an die Entwässerungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 EWS angeschlossenen Grundstücke |         |
| pro qm Grundstücksfläche   | 2,00 €  |
| pro qm Geschossfläche  | 16,00 € |
| b) für die an die Entwässerungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 EWS angeschlossenen Grundstücke |         |
| pro qm Grundstücksfläche   | 1,15 €  |
| pro qm Geschossfläche  | 11,30 € |

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

## § 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS sind mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. § 7 gilt entsprechend. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

### § 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 20 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
über 20 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr.

### § 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser

- |   |        |
|---|--------|
| a) für die an die Entwässerungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 EWS<br>angeschlossenen Grundstücke | 2,40 € |
| b) für die an die Entwässerungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 EWS<br>angeschlossenen Grundstücke | 1,90 € |

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 33 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 17 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen.

<sup>4</sup>Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GVE) gelten folgende Werte:

Tierarten	GVE
1. Pferde, 3 Jahre alt und ältere	1,00
Pferde unter 3 Jahren, Esel	0,70
2. Milchkühe	1,30
Zuchtbullen	1,20
Ammen- und Mutterkühe, Schlacht- und Masttiere, Färsen	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe und Ziegen, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe und Ziegen unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchteber und -sauern	0,40
Mastschweine über 80 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 80 kg	0,10
Ferkel	0,10
5. Geflügel	0,004

<sup>5</sup>Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>6</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis 12 cbm jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 33 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwasser im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## § 11 a Gebührenabschlag

<sup>1</sup>Die Einleitungsgebühren nach § 10 Abs. 1 ermäßigen sich um 10 v. H.,

- a) für die Wassermenge, die aus einer Regenwassernutzungsanlage entnommen und nach Nutzung verschmutzt der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird,
- b) für die nach den Sätzen 2 und 3 berechnete Abwassermenge, wenn Niederschlagswasser von einer überdachten Fläche von mehr als 50 qm einer genehmigten Versickerungseinrichtung zugeführt wird. <sup>2</sup>Der Berechnung der Abwassermenge nach Satz 1 Buchstabe b) wird eine Niederschlagsmenge von 0,5 Kubikmeter pro Quadratmeter überdachter Fläche, von der Niederschlagswasser der genehmigten Versickerungseinrichtung zugeführt wird, zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Wird neben einer Versickerungseinrichtung auch eine Regenwassernutzungsanlage i.S.d. Satzes 1 Buchstabe a) betrieben, verringert sich die nach Satz 2 errechnete Abwas-

sermenge um die Wassermenge, für die eine Ermäßigung nach Satz 1 Buchstabe a) gewährt wird.

## § 12

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(2) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## § 13

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## § 14

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.06., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

### Pflichten des Beitrags- und Gebührenschildners

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Munningen, 03.04.2009  
Gemeinde Munningen

Hertle  
1. Bürgermeister